

Anlage 2 Analyse der Gesellschaftsform nach §135 KVG LSA

Gründung einer BUGA-Gesellschaft in gemeinsamer Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau und der Bundesgartenschau-Gesellschaft

Analyse nach § 135 KVG LSA

- (1) *Beabsichtigt die Kommune, ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu errichten,... so hat der Hauptverwaltungsbeamte eine Analyse zu erstellen, in der die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall dargestellt werden. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune sowie die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. Die Analyse ist der beschließenden Vertretung zur Vorbereitung der Entscheidung, der Kommunalaufsichtsbehörde jedoch unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung vorzulegen (§ 135 Abs. 1 KVG LSA).*

Inhalt

1.	Gründungsvoraussetzungen	2
1.1.	Aufgabe der Stadt Dessau-Roßlau	2
1.2.	Öffentlicher Zweck	2
1.3.	Subsidiaritätsgebot	3
1.4.	Rechtsform	3
1.5.	Möglichkeiten der Einflussnahme	4
1.6.	Haftungsbegrenzung	5
1.7.	Steuerliche Auswirkungen	5
1.8.	Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau und zum voraussichtlichen Bedarf	5
1.9.	Personalwirtschaftliche Aspekte	6
2.	Gründung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH	7
2.1.	Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft (DBG).....	7
2.2.	Gründung und Gesellschaftsvertrag.....	8
2.3.	Organe der Gesellschaft und deren Aufgaben	8
2.4.	Chancen und Risiken.....	9

1. Gründungsvoraussetzungen

1.1. Aufgabe der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erfüllt nach § 2 Abs. 2 KVG LSA in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schafft die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen öffentliche Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

Mit der Durchführung der BUGA werden unter anderem städtebauliche Maßnahmen befördert, naturnahe Flächen zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes entwickelt, und Erholungs-, Sport-, Spiel- und Freizeitflächen gestaltet. Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lebensqualität und tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Durch die Realisierung von Ausstellungen sowie die Installation von Musik und Theatererevents werden umfangreiche kulturelle Angebote geschaffen. Gezielte Informations- und Mitmachprojekte sollen das Bewusstsein der Einwohnerinnen und Einwohner von Dessau-Roßlau für ökologische, städtebauliche und gesellschaftliche Entwicklungen stärken.

Nach § 129 Abs. 1 Nr. 2 des KVG LSA kann dabei die Stadt Dessau-Roßlau zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sichergestellt sind. Die Gründung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH ist im Durchführungsvertrag geregelt. Der Gesellschaftsvertrag regelt ausdrücklich den öffentlichen Zweck und die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft.

Der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt hat in seiner 85. Sitzung beschlossen, die Bundesgartenschau 2035 in Dessau Roßlau zu unterstützen. In seinem Beschluss unterstützt der Landtag auch die Planungen der Landesregierung, in den Jahren 2030 bis 2037 zugunsten der BUGA 2035 in Dessau-Roßlau auf die Durchführung von Landesgartenschauen zu verzichten.

1.2. Öffentlicher Zweck

Entsprechend § 128 Abs. 1 Ziffer 1 KVG LSA darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt.

Gemäß dem Durchführungsvertrag soll eine gemeinnützige Gesellschaft gegründet werden, an der die Stadt Dessau-Roßlau und die Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG) als Gesellschafter beteiligt sind. Diese gGmbH übernimmt die Funktion des rechtlichen und wirtschaftlichen Trägers der BUGA 2035.

Die Gründung einer Gesellschaft erfolgt mit dem Ziel der Ausrichtung der BUGA im Jahr 2035 in Dessau-Roßlau. Mit der Entscheidung zur Ausrichtung einer BUGA kann die

Stadt Dessau-Roßlau sowohl städtebauliche als auch nachhaltige Ziele verknüpfen und in ihrer Umsetzung beschleunigen. Durch die Generierung von Fördermitteln sollen Infrastrukturprojekte umgesetzt, die Innenstädte von Dessau und Roßlau weiterentwickelt und städtische Grünanlagen aufgewertet werden. Auswirkungen aus dem Klimawandel sollen mit dem Erhalt von Biodiversität und Renaturierungsmaßnahmen gemildert werden. Die Realisierung der Maßnahmen sind städtebauliche Maßnahmen und tragen zur Steigerung der Lebensqualität und zur Verbesserung des Stadtklimas bei und dienen dem öffentlichen Zweck. Die Steigerung der Wohn- und Lebensqualität und der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes durch die Bundesgartenschau wird der demographischen Stabilisierung der Stadt dienen.

Der Erhalt und die Pflege von Garten und Parkanlagen des UNESCO-Welterbes Dessau-Wörlitzer Gartenreich sind ein wichtiger Bestandteil der Planungen zur BUGA 2035 Dessau-Roßlau. Beispielhaft sind hier der Georgengarten, der Beckerbruch und der Historische Friedhof zu nennen. Die Bewahrung und Pflege denkmalgeschützter Areale, wie das Gründerzeitviertel Dessau-Nord mit dem Schillerpark, sind ebenfalls integraler Bestandteil des BUGA Konzeptes.

1.3. Subsidiaritätsgebot

Entsprechend § 128 Abs. 1 Ziffer 3 KVG LSA darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet der Rechtsform nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Ausrichtung der BUGA 2035 kann nicht besser oder wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfolgen. Die DBG vergibt die Durchführung der BUGA ausschließlich an Kommunen. Nach den Regularien der DBG ist die jeweilige Kommune zwingend als Träger der Veranstaltung einzubinden; eine Bewerbung durch einen rein privaten Dritten ist ausgeschlossen.

Auch auf Ebene der Durchführung ist eine alleinige oder federführende Trägerschaft durch private Akteure rechtlich und tatsächlich ausgeschlossen. Der Durchführungsvertrag sieht eine gemeinnützige Trägerschaft mit Beteiligung der Stadt Dessau-Roßlau und der DBG vor. Zudem erfordert die Durchführung der BUGA die Wahrnehmung originär kommunaler Aufgaben, etwa in der Stadtplanung, Infrastrukturentwicklung und Bürgerbeteiligung.

1.4. Rechtsform

Entsprechend § 128 KVG LSA können Unternehmen der Gemeinde geführt werden:

- a) als Eigenbetrieb,
- b) als Anstalt des öffentlichen Rechts
- c) in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Die im Durchführungsvertrag zwischen der DBG und der Stadt Dessau-Roßlau festgehaltene Gründungsabsicht für eine gemeinsame Gesellschaft zur Durchführung der BUGA 2035 Dessau-Roßlau kann nicht als Eigenbetrieb oder Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet werden, da diese Rechtsformen ausschließlich juristischen

Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind. Die DBG ist jedoch ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen. Auch die Rechtsform des Zweckverbandes scheidet aus, da dieser nur zwischen mehreren öffentlich-rechtlichen Körperschaften gebildet werden kann.

Die Zielstellung der Durchführung einer BUGA unter den Bedingungen des mit der DBG abzuschließenden Durchführungsvertrages ist nur mit Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung umsetzbar. Die Form der GmbH als Kapitalgesellschaft ermöglicht die notwendigen Einflussmöglichkeiten und Haftungsbeschränkungen für die Stadt Dessau-Roßlau sowie Flexibilität in der Gestaltung und Finanzierung und Umsetzung. Zudem erfüllt sie die kommunalrechtlichen Vorgaben zur unternehmerischen Betätigung nach § 129 KVG LSA.

Die DBG und die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigen die Gründung der Gesellschaft in der Form einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH). Die Vorteile der gGmbH liegen insbesondere in der Befreiung von Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie in der Berechtigung, Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen. Diese Bestätigungen berechtigen den Spender zum Sonderausgabenabzug. Bei Leistungen im ideellen Bereich entfällt die Umsatzsteuer, für weitere Leistungen gilt häufig der reduzierte Umsatzsteuersatz von zurzeit 7 %, sofern die Leistungen nicht bereits nach § 4 UstG vollständig von der Umsatzsteuer befreit sind. Diese steuerlichen Vorteile tragen unmittelbar zur Entlastung des städtischen Haushalts bei, da sie eine effizientere Mittelverwendung und höhere Drittmittelakquise ermöglichen.

Die gGmbH verbindet die genannten Vorteile der GmbH mit den steuerlichen Privilegien des Gemeinnützigkeitsrechts. Die gewählte Gesellschaftsform einer gemeinnützigen GmbH wurde auch in der Vergangenheit stets als Rechtsform bei der Umsetzung von Bundesgartenschauen gewählt und hat sich entsprechend bewährt.

1.5. Möglichkeiten der Einflussnahme

Die Stadt Dessau-Roßlau hat sich durch entsprechende Zustimmungsvorbehalte im Gesellschaftsvertrag angemessene und ausreichende Einwirkungs-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten zu sichern. Ferner hat sie gemäß § 129 Abs. 3 KVG LSA einen angemessenen Einfluss im Überwachungsorgan der Gesellschaft zu sichern. Dies erfolgt regelmäßig durch die Errichtung eines Aufsichtsrates, dem wesentliche Aufgaben der Unternehmenssteuerung und Überwachung eingeräumt werden und innerhalb dessen die Stadt Dessau-Roßlau durch die Einräumung entsprechender Stimmrechte maßgeblichen Einfluss erhält.

Eine ausreichende und angemessene Einflussnahme der Stadt Dessau-Roßlau auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ist durch den Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte der Gesellschafterversammlung im Gesellschaftsvertrag § 11 enthalten. Darüber hinaus ist die Stadt Dessau-Roßlau mehrheitlich im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten. Die umfangreichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates sind im Gesellschaftervertrag § 16 festgehalten.

1.6. Haftungsbegrenzung

Nach § 129 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird. Bei einer GmbH ist die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt, die Gesellschafter haften nur in Höhe ihres Geschäftsanteils.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch laufende Zuschüsse aus dem Ergebnishaushalt zur Deckung des Durchführungshaushalts. Bis zum Durchführungsjahr der BUGA in 2035 kommen Einnahmen aus Eintrittsentgelten, Spenden, Sponsoring, Mieten/Pachten, Lieferrechten und Förderungen hinzu.

Die Bereitstellung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen des Haushaltsplans der Stadt Dessau-Roßlau, der durch die kommunalen Gremien zu beschließen ist. Im Zuge der Haushaltsaufstellung und -genehmigung wird regelmäßig geprüft, ob die finanziellen Mittel in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt stehen.

1.7. Steuerliche Auswirkungen

Die Gesellschaft soll ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Sie fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie der Kultur und der Bildung und Erziehung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Vermögen sowie alle Einnahmen und Fördermittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Gesellschafter/Gesellschafterinnen erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft, sofern diese nicht Aufwandserschädigungen, Sitzungsgeld oder Reisekostenvergütungen im Sinne des Gesellschaftsvertrages umfassen.

Zur Absicherung der steuerlichen Rechtsauffassung werden bedarfsgerecht Vorabstimmungen mit der Finanzverwaltung zu einzelnen Sachverhalten geführt und im Weiteren nach Gründung der Gesellschaft eine umfassende verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamtes eingeholt. Dies dann insbesondere im Rahmen der weiteren Konkretisierung des Projekt- und Prozessplanes und im Ergebnis der landschaftsarchitektonischen und gärtnerischen Leistungswettbewerbe.

1.8. Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Dessau-Roßlau und zum voraussichtlichen Bedarf

Die Finanzplanung zur Bundesgartenschau ergibt sich aus der Machbarkeitsstudie. Der Finanzbedarf für den Durchführungshaushalt wird mit 63,8 Mio. Euro prognostiziert. Einnahmen werden mindestens in Höhe von 31 Mio. Euro geplant. Demnach sind circa 32 Mio. Euro durch Eigenmittel der Stadt zu finanzieren. Für den Zeitraum 2025 bis 2035 ergeben sich durchschnittlich 3 Mio. Euro jährlicher Aufwand, welcher durch Haushaltsmittel der Stadt auszugleichen ist. Dieser Planansatz enthält auch notwendige Personalaufwendungen zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen im investiven und konsumtiven Bereich. Dieser Finanzbedarf ist im Haushaltsplan 2025ff der Stadt

eingestellt. Bezogen auf den Ergebnishaushalt der Stadt beträgt der Anteil der BUGA-Aufwendungen etwa ein Prozent des Haushaltsvolumens, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt die Durchführung einer Bundesgartenschau ermöglicht. Zudem wird die Stadt sich auch weiterhin darum bemühen, Finanzmittel über Förderprogramme einzuwerben.

Der Investitionshaushalt für die Bundesgartenschau wird nach der Machbarkeitsstudie auf etwa 140 Mio. Euro geschätzt, welche zu mindestens 75% über Fördermittel finanziert werden soll, womit ein Eigenanteil in Höhe von 35 Mio. Euro bei der Stadt verbleibt. Bezogen auf den Zeitraum bis zur Bundesgartenschau 2035 entstehen durchschnittliche Aufwendungen in Höhe von 3,2 Mio Euro. Im Haushalt 2025ff sind Investitionsmittel für die Bundesgartenschau eingeplant.

Die Konzeption der BUGA 2035 ist so erstellt, dass die BUGA zur städtebaulichen Entwicklung der Stadt einen erheblichen Anteil beitragen soll und aus diesem Grund auf bestehende städtebauliche Entwicklungskonzepte aufsetzt. In diesem Licht ist auch der Investitionshaushalt der BUGA 2035 zu bewerten. Der BUGA-spezifische Anteil an den geplanten 140 Mio Euro Investitionsaufwendungen beträgt 55 Mio Euro. Der Anteil ohnehin städtebaulich beabsichtigter Vorhaben beträgt etwa 83 Mio Euro. Der Fördermittelanteil stellt sicher, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht überfordert wird. Dazu erfolgt eine Abstimmung mit bestehenden Förderprogrammen des Landes (zum Beispiel Städtebauförderung). Das Land Sachsen-Anhalt hat sich mit dem Landtag und der Landesregierung für die Unterstützung der BUGA in Dessau Roßlau ausgesprochen. Zudem soll zugunsten der BUGA auf Landesgartenschauen verzichtet werden, damit diese Gelder dem Vorhaben BUGA 2035 zugutekommen können. Daher kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Land sich finanziell an der BUGA 2035 beteiligt.

In der Gesamtwürdigung der genannten Planungsprämissen und bestehenden politischen Zusagen des Landes kommt die Stadt Dessau-Roßlau zu der Einschätzung, dass die Durchführung der Bundesgartenschau 2035 ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht überfordern wird.

1.9. Personalwirtschaftliche Aspekte

In die Kalkulation des mit 63,8 Mio Euro prognostizierten Durchführungshaushalts sind die notwendigen Personalaufwendungen eingeflossen.

Für die zu gründende BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH liegt eine in die Kalkulation des Durchführungshaushalts mit Wirtschaftsplan der Gesellschaft vor, welche in Anlage 4 und Ausgaben in Höhe von 9,69 Mio Euro für Personal in der Gesellschaft vorsieht. Die Anlage 4 beinhaltet ein Musterorganigramm zum Aufbau einer lokalen Bundesgartenschau-Gesellschaft, welches von der Deutschen Bundesgartenschau-Gesellschaft erarbeitet wurde.

Der Mehraufwand im kommunalen Handeln für die Projekte und die Durchführung der BUGA 2035 ist mit zehn zusätzlichen Stellen in der Stadtverwaltung in der Kalkulation des Durchführungshaushalts enthalten.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat die Absicht, dass für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu gewinnende Personal langfristig für kommunale Aufgaben zu gewinnen und so die Auswirkungen des Fachkräftemangels zu mindern.

2. Gründung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH

2.1. Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft (DBG)

Voraussetzung zur Erteilung des Zuschlages zur Durchführung der BUGA 2035 ist der Abschluss des Durchführungsvertrages zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und der DBG. Gegenstand des Durchführungsvertrages ist die operative Konkretisierung der Zusammenarbeit der beiden Parteien bei der Durchführung der BUGA 2035. Dies gilt insbesondere für die Leistungen, die zur Vorbereitung, Planung, Durchführung und dem Rückbau der so genannten temporären Anlagen der BUGA 2035 zu erbringen sind. Dauerhafte, baulich-investive Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag definiert unter anderem die Vergabeverfahren sowie die landschaftsarchitektonischen bzw. gärtnerischen Leistungswettbewerbe, die Rahmenbedingungen für die gärtnerischen Ausstellungen sowie Marken-, Lizenz- und andere Schutzrechte.

Nach Inkrafttreten des Durchführungsvertrages wird eine Durchführungsgesellschaft mit der Bezeichnung „BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH“ gegründet, die rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der BUGA 2035 wird. Zudem sind im Vertrag die Rechte und Pflichten sowie der Leistungsumfang der Vertragspartner sowie der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH aufgeführt.

Die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet sich mit Unterzeichnung des Vertrages, gemeinsam mit der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanung sicherzustellen, dass für die konsumtiven Ausgaben für die Planung, Organisation, Durchführung und Rückabwicklung der BUGA 2035 die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Die DBG erhält für ihre Leistungen, verteilt auf die Jahresscheiben 2025 bis 2035, eine Vergütung (§ 9 des Durchführungsvertrages) in Höhe von insgesamt 5.010 TEuro, welche dem Durchführungshaushalt innerhalb der Machbarkeitsstudie entsprechend bereits unterstellt wurde. Eine Wertsicherungsklausel (§ 9 Nr. 3), basierend auf dem Index der tariflichen Monatsverdienste im Dienstleistungsbereich, Deutschland ist ebenfalls vertraglich vereinbart.

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Zeitpunkt der beiderseitig abgewickelten Schlussabrechnung und der Vorlage des Schlussberichtes. Auch dann, wenn dieses über eine Nachfolgesellschaft erfolgt.

Eine ordentliche Kündigung des Durchführungsvertrages ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, welche im Vertrag definiert ist, ist mit einer Frist von sechs Monaten möglich. In Fällen, in denen das Scheitern der BUGA 2035 von der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH bzw. der Stadt Dessau-Roßlau zu vertreten ist, steht der DBG eine vertraglich geregelte, auf Jahresscheiben gestaffelte und sich entsprechend erhöhende Entschädigung zu, sofern es nachweislich nicht gelingt, einen Ersatzausrichter für die BUGA 2035 zu finden.

Der Vertragsentwurf ist ausverhandelt, im Stadtrat beschlossen und kommunalrechtlich genehmigt.

2.2. Gründung und Gesellschaftsvertrag

Die Stadt Dessau-Roßlau wird Mehrheitsgesellschafterin der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH und wird 2/3 der Anteile am Stammkapital (16.667 Euro von 25.000 Euro) halten. Die DBG übernimmt 1/3 der Anteile am Stammkapital (8.333 Euro von 25.000 Euro) der Gesellschaft.

Grundlage für die Arbeit der Gesellschaft ist der zwischen der Stadt und der DBG als Gründungsgesellschafter verhandelte Gesellschaftsvertrag.

Die Gründung der Gesellschaft soll zum 1. Januar 2026 erfolgen. Die gemeinnützige BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH wird die alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der BUGA 2035 in Dessau-Roßlau. Ihr werden die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem Durchführungsvertrag übertragen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der BUGA 2035. Aufgabe der Gesellschaft ist es auch, Vorschläge für die Entwicklung eines Konzeptes zur weiteren Nutzung des Geländes nach Beendigung der BUGA 2035 zu entwickeln.

Die Gesellschafter beabsichtigen, die BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH nach Erfüllung ihrer Aufgaben und Abschluss aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte spätestens bis zum 31. Dezember 2036 zu liquidieren. Die DBG scheidet spätestens zu diesem Zeitpunkt gegen Auszahlung ihrer Stammeinlage aus der Gesellschaft aus.

2.3. Organe der Gesellschaft und deren Aufgaben

Organe der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat sowie die Gesellschafterversammlung.

Die Stadt Dessau-Roßlau wird in der Gesellschafterversammlung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH durch den Oberbürgermeister und die DBG durch deren Geschäftsführung oder einem von ihr benannten Vertreter vertreten. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft soll aus zwölf Mitgliedern bestehen. Acht Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Dessau-Roßlau gestellt, darunter sind der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter und sieben Stadträte. Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der DBG bestimmt.

Der Aufsichtsrat der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH ist mit dem unter § 16 Gesellschaftsvertrag definierten Aufgabenkatalog zu BUGA-spezifischen Vorhaben und Themen befasst. Dies umfasst beispielsweise die strategische Entwicklungsplanung, Entscheidungen über gärtnerisch oder landschaftsarchitektonisch relevante Einzelvorhaben bzw. über landschaftsplanerische Realisierungswettbewerbe, über die Ausstellungsordnung sowie Ausstellungs- und Werbekonzepte, zu Eintrittspreisen, Sonderveranstaltungen und Schauwettbewerben und die Berufung von Preisrichtern und Schlussabrechnung.

Zur Unterstützung des Aufsichtsrates soll dieser beratende Fachbeiräte/Ausschüsse zu den Themen Planung und Programm, gärtnerische Ausstellungen und Wettbewerbe, Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Controlling und Vergabewesen einrichten. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise kann der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung beschließen.

Die von der Stadt Dessau-Roßlau vorzuschlagenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Stadtrat mit gesonderter Vorlage bis Ende 2025 bestimmt.

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH obliegt gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe p des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung. Anknüpfend an die bisherige Verfahrensweise bei Neubesetzungen vakanter Geschäftsführungspositionen wird die Bestellung der Geschäftsführung der BUGA Dessau-Roßlau 2035 gGmbH in der Gesellschafterversammlung erst nach Zustimmung des Stadtrates zu der vorgeschlagenen Personalie erfolgen. Für die Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin soll ein Auswahlverfahren durchgeführt werden. Die DBG kann hierzu Vorschläge unterbreiten.

Sollte sich nicht rechtzeitig bis zum Gründungszeitpunkt die Bestellung einer Geschäftsführung realisieren lassen, soll eine Interimsgeschäftsführung bestellt werden, da mit Eintragung in das Handelsregister ein Gründungsgeschäftsführer zu benennen ist.

Sollte sich aus bisher nicht absehbaren Gründen die Interimsgeschäftsführung über einen längeren Zeitraum erstrecken müssen, kann zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der BUGA Dessau 2035 gGmbH die Benennung eines zweiten Interimsgeschäftsführers erfolgen.

2.4. Chancen und Risiken

Die Durchführung einer BUGA ist für die Stadt Dessau-Roßlau eine einmalige Chance. Durch die Eruierung von Förderprogrammen können nachhaltige Stadtentwicklungsprojekte sowie die Entwicklung von naturnahen Flächen zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes sowie die Weiterentwicklung von Erholungs-, Sport- und Freizeitflächen vorangetrieben werden. Die BUGA trägt zur Verbesserung des Stadtklimas bei und erhält bzw. verbessert die Lebensqualität für die heimische Tier- und Pflanzenwelt.

Die BUGA ist auch ein Erneuerungs- und Werbeprogramm für das Weltkulturerbe Dessau-Wörlitzer Gartenreich und macht die historisch integrale Verbindung von Stadt und Gartenreich wieder erfahrbar (insbesondere Historischer Friedhof, Lustgarten, Mühleninsel und Georgium).

Die BUGA schafft mit ihrer Konzentration der Kernflächen auf die Innenstadt von Dessau eine neue urbane Qualität und Attraktivität. Das lockt weitere Investoren und überregionale Besucher an und wird das Image der Stadt verbessern. Sie wirkt mit der Aufwertung in Stadtquartieren in der Innenstadt und in Dessau-Nord der sozialen Segregation entgegen. Die Investitionen tragen zur regionalen Wertschöpfung bei, die Effekte wirken sich stabilisierend auf die Bevölkerungsentwicklung und somit auch auf die Einnahmenentwicklung der Stadt aus.

Eine BUGA wirkt als

- Instrument der Stadtentwicklung/-planung und zur zielgerichteten Gestaltung bisher benachteiligter und minderentwickelter Bereiche mit beschleunigter Umsetzung ohnehin notwendiger Entwicklungs- und Infrastrukturprojekte sowie als Zugpferd für die Akquise von Fördermitteln,

- Impulsgeber zur Entwicklung der „grünen und blauen Infrastruktur“ als Grundlage für die Anpassung an den Klimawandel und den lebensnotwendigen Erhalt der Biodiversität mit Steigerung der Lebensqualität durch die Schaffung dauerhaft nutzbarer Naherholungsbereiche und Begegnungsorte für die Einwohnerinnen und Einwohner,
- Mittel des Stadtmarketings zur Stärkung der Wahrnehmung und Bekanntheit von Stadt und Region, Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung und Förderung des Tourismus
- Motor zur Stärkung von Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft, regionaler Wertschöpfung und nachhaltiger Mobilität sowie Inklusion mit Ermöglichung von Teilhabe,
- Möglichkeit zur starken Einbindung und der Gestaltung durch die Bürgerinnen und Bürger, Stärkung des Wir-Gefühls im Stadtteil, der Gesamtstadt und angrenzenden Region sowie Impulsgeber für eine engere regionale Zusammenarbeit.

Auf der anderen Seite stellt der lange Planungs- und Vorbereitungszeitraum von rund zehn Jahren insofern ein Risiko dar, dass die Entwicklung des städtischen Haushaltes und der damit verbundenen haushalterischen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Fördermittel sowie der Einnahmeerwartungen gegenüber den Annahmen der Machbarkeitsstudie Abweichungen unterliegen können bzw. werden. Darauf ist in den weiteren Planungsphasen der BUGA und unter anderem in Abstimmung mit der DBG entsprechend zu reagieren.

Wirtschaftliche Risiken bestehen zudem aufgrund von nicht prognostizierbaren Kostensteigerungen in allen Bereichen (insbesondere Energie-, Personal- und Investitionskosten) sowie Umsatzerwartungen mit einem sehr langen Planungshorizont.

Auf Basis der Machbarkeitsstudie muss zeitnah der Prozess- und Maßnahmenplan aufgebaut und mit einem zu realisierenden Ideen- und Realisierungswettbewerb für die Gestaltung der Kernareale (landschaftsarchitektonische Wettbewerbe) untersetzt und fortgeschrieben werden.